

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 84/08 B

L 4 KR 157/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 6 KR 230/02 (SG Braunschweig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. März 2009 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die
Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 17. September 2008
wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die 1962 geborene Klägerin ist mit ihrem Begehren, die beklagte Ersatzkasse möge ihr die Kosten der psychotherapeutischen Langzeitbehandlung in den Jahren 2002 bis 2004 bei der Diplom-Psychologin R. erstatten, zunächst bei dem Sozialgericht (SG) erfolgreich gewesen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG geändert und die Klage abgewiesen. Es hat ua ausgeführt: Ein Kostenerstattungsanspruch nach § 13 Abs 3 Satz 1 Alt 1 SGB V sei nicht gegeben, weil keine Gründe dafür ersichtlich seien, dass vor dem Beginn der Behandlung der erforderliche Kontakt zu der Krankenkasse nicht hergestellt werden konnte. Die zweite Alternative sei nicht gegeben, weil vor der Fortsetzung der Behandlung weder von der Klägerin noch der Therapeutin die erforderliche Entscheidung der Krankenkasse eingeholt worden sei. Die von der Therapeutin unter dem 10.6.2002 und im Februar 2004 gestellten Anträge könnten nicht als Zäsur angesehen werden, weil sie die Therapie vor und nach den Antragstellungen unvermindert fortgesetzt habe, ohne jeweils die notwendigen vorherigen Entscheidungen der Beklagten abgewartet zu haben (Urteil vom 17.9.2008).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Sie beruft sich auf eine Abweichung dieses Urteils von den Urteilen des Bundessozialgerichts (BSG) vom 19.6.2001 (*B 1 KR 23/00 R*) und vom 22.3.2005 (*B 1 KR 3/04 R*).

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 4 Um diesen Zulassungsgrund entsprechend den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG darzulegen, müssen entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze in dem Urteil des Berufungsgerichts einerseits und in der herangezogenen höchstrichterlichen Entscheidung andererseits gegenübergestellt und Ausführungen dazu gemacht werden, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (*vgl zB Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 15 ff, § 160 RdNr 10 ff, jeweils mwN*). Eine Abweichung liegt nicht schon vor, wenn das LSG einen Rechtssatz nicht beachtet oder unrichtig angewandt hat, sondern erst dann, wenn es diesem Rechtssatz widersprochen, also einen anderen Rechtssatz



aufgestellt und angewandt hat; nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz (vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67).

- 5 Es kann offen bleiben, ob die Klägerin mit den von ihr zitierten Passagen aus den Urteilen des BSG vom 19.6.2001 und vom 22.3.2005 hinreichend einen abstrakten Rechtssatz aufgezeigt hat. Denn den Ausführungen der Klägerin ist nicht zu entnehmen, dass das LSG diesem Rechtssatz widersprochen, also einen anderen Rechtssatz aufgestellt und angewandt hat. Vielmehr legt die Klägerin lediglich dar, dass das LSG die zitierten Entscheidungen des BSG gerade nicht berücksichtigt habe. Das Beschwerdevorbringen ist also im Kern darauf gerichtet, das LSG habe die Rechtsprechung des BSG nicht hinreichend beachtet. Der Vortrag betrifft demnach die Unrichtigkeit der Rechtsanwendung, die nicht mit der Divergenzrüge geltend gemacht werden kann.
- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

